

Amtsblatt

der Kreis- und Hochschulstadt Meschede



2023	ausgegeben am 21. Dezember 2023	Nr. 18
------	---------------------------------	--------

Inhaltsverzeichnis		Seite
Kreis- und Hochschulstadt Meschede		
1.	Bekanntmachung der 5. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14. Dezember 2018	201
2.	Bekanntmachung der 6. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 08.12.2017	203
3.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 98. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Grevenstein, Am Einberg	204
4.	Bekanntmachung der 6. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 12.12.2017	207
5.	Bekanntmachung der 6. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.12.2017	208
6.	Bekanntmachung der 14. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2009	209
7.	Bekanntmachung der 21. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 06.12.2002	210
8.	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29e „Brückenstraße“ im Stadtteil Meschede	211
9.	Bekanntmachung der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 175 „Holzhof Klute“	213
10.	Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79a „Bettenhelle“	215
11.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 98 „Dünnefeld“	218
12.	Bekanntmachung der wiederholten öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 96. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Remblinghausen	221

13.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf dem Wochenmarkt in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 15.12.2023	223
14.	Bekanntmachung der wiederholten öffentlichen Auslegung des Entwurfs a) zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Unterm Almenscheid, b) zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111 „Unterm Almenscheid“.	225
15.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zum 31.12.2022	231
16.	Bekanntmachung der 1. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Hauptsatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 03.11.2020	233

Bekanntmachung

der 5. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der geltenden Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat der Rat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif

Für die Benutzung der Friedhöfe der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden folgende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

(I) Erwerb des Nutzungsrechts ohne Pflegegebühr:

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| 1. für ein Wahlgrab (Erdbestattung) | 1.020,00 € |
| 2. für ein Reihengrab (Erdbestattung) | |
| a) für eine Person über 10 Jahre | 1.020,00 € |
| b) für ein Kind bis zu 10 Jahren | 525,00 € |
| 3. für ein Urnenwahlgrab | 1.080,00 € |
| 4. für ein Urnenreihengrab | 1.080,00 € |

(II) Bestattung in einem Kolumbarium

- | | |
|---------------------------|------------|
| 1. Gebühr pro Urnenkammer | 3.610,00 € |
|---------------------------|------------|

(III) Erwerb des Nutzungsrechts einschließlich Pflegegebühr:

a) mit städtischer Pflege

- | | |
|--|-------------------|
| 1. - Nutzungsrecht für ein Wahlgrab (Erdbestattung im Rasengrabfeld) | 1.020,00 € |
| - Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Rasengrabfeld für den Zeitraum von 30 Jahren pro Wahlgrabstelle | 1.130,00 € |
| | 2.150,00 € |
| 2. - Nutzungsrecht für ein Reihengrab (Erdbestattung i. Rasengrabfeld) | 1.020,00 € |
| - Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Rasengrabfeld für den Zeitraum von 30 Jahren pro Reihengrab | 1.130,00 € |
| | 2.150,00 € |
| 3. - Nutzungsrecht für ein Reihengrab (Erdbestattung im Rasengrabgemeinschaftsfeld) | 1.020,00 € |
| - Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Reihengrabgemeinschaftsfeld für den Zeitraum von 30 Jahren | 1.130,00 € |
| | 2.150,00 € |
| 4. - für ein Urnenwahlgrab im Urnenhain | 1.490,00 € |
| - Pflegegebühr nach einer Bestattung im Urnenhain für den Zeitraum von 20 Jahren | 725,00 € |
| | 2.215,00 € |
| 5. - für ein Urnenreihengrab im Urnenhain | 1.490,00 € |
| - Pflegegebühr nach einer Bestattung im Urnenhain für den Zeitraum von 20 Jahren | 725,00 € |
| | 2.215,00 € |

6. - für ein Urnenreihengrab im Urnengrabgemeinschaftsfeld	1.080,00 €
- Pflegegebühr nach einer Bestattung in einem Urnen- grabgemeinschaftsfeld für den Zeitraum von 20 Jahren	<u>725,00 €</u>
	1.805,00 €

**Erwerb des Nutzungsrechts einschließlich Pflegegebühr
b) mit Pflege durch ein Fachunternehmen**

7. - für ein Urnenwahlgrab im Urnenpflegefeld	1.080,00 €
- die fällige Pflegegebühr erhebt der Unternehmer	
8. - für ein Urnenreihengrab im Urnenpflegefeld	1.080,00 €
- die fällige Pflegegebühr erhebt der Unternehmer	

(IV) Verlängerung/ Erweiterung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten:

1. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Erdwahlgrabstellen gelten pro Jahr und Stelle ein Dreißigstel der Gebühren zu Ziff. I.1. und III.1. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstellen gelten pro Jahr und Stelle ein Zwanzigstel der Gebühren zu Ziff. I.3
2. Für die Verlängerung des Rechts an einer Stelle in einem Kolumbarium gilt pro Jahr und Stelle ein Zwanzigstel der Gebühren zu Ziff. II.1.
3. Der Betrag für die Erweiterung des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstelle berechnet sich aus den Kosten für den Erwerb des Nutzungsrechtes nach I.1. abzüglich des noch nicht verbrauchten Nutzungsrechtsentgeltes.
4. Für die einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts an Kindergräbern um 10 Jahre wird die Hälfte der Gebühren nach Ziffer I.2.b) erhoben.

(V) Sonstige Gebühren:

1. Genehmigung eines Grabmales	75,00 €
2. Genehmigung einer Grabeinfassung	37,50 €
3. Genehmigung einer Kiesabdeckung	37,50 €
4. Pflegegebühr für die vorzeitige Rückgabe von Wahlgrabstellen nach Ablauf der Ruhezeit	73,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 15.12.2023

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

der 6. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 08.12.2017

Aufgrund des §§ 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 6. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 08.12.2017 beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren einschließlich der Betriebskosten beträgt je Quadratmeter Nutzfläche und Kalendermonat

9,73 €.

Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

Artikel II

Die 6. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 08.12.2017 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 15.12.2023

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

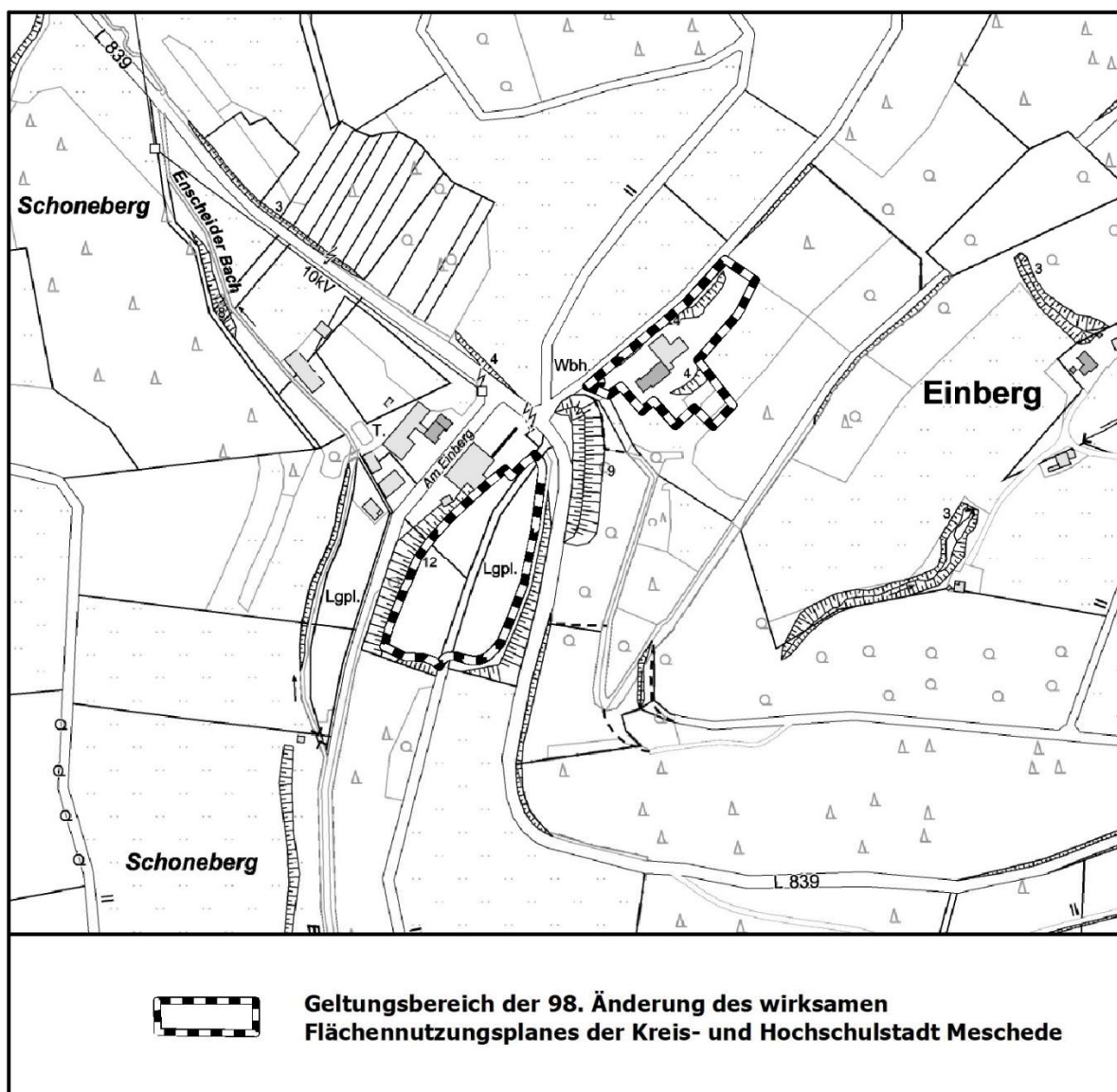
Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 98. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Grevenstein, Am Einberg

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 über die während der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen. Ebenfalls hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede den Entwurf zur 98. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Grevenstein, Bereich Am Einberg in der Fassung vom 17.08.2023 und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die öffentliche Auslegung der vorstehend genannten Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB einzuholen.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden wie folgt festgesetzt:



Der Geltungsbereich der 98. FNP-Änderung (siehe Anlage) umfasst in der Gemarkung Grevenstein,

- im Teilbereich 1 die Flurstücke 51, 68 tlw., 78, 110 in der Flur 4 (ehemaliger Rundholzlagerplatz) und
- im Teilbereich 2 das Flurstück 716 tlw. in der Flur 2 (Pension und Campingplatz, Am Einberg 1).

Zielsetzung der Planung und Planinhalt:

Zielsetzung der Planänderung ist die Nachnutzung des ehem. Rundholzlagerplatzes des früheren Sägewerks Am Einberg und die planungsrechtliche Absicherung der Pension und des Campingplatzes Am Einberg.

Inhalt der Planänderung ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes, Zweckbestimmung „Photovoltaik“ für den Teilbereich 1 und die Darstellung eines Sondergebietes Erholung, Zweckbestimmung „Pension/Camping“ für den Teilbereich 2.

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, liegt der Entwurf der 98. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung in der Zeit von

**Freitag, dem 05. Januar 2024 bis
Montag, dem 05. Februar 2024 einschließlich**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus können die ausgelegten Unterlagen im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter www.meschede.de/rathaus-service/bauen-wohnen/bauleitplanung/laufende-verfahren abgerufen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an planung@meschede.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogene Informationen zur 98. Änderung des Flächennutzungsplans verfügbar sind:

Umweltbezogene Fachinformationen, die zur Einsicht vorliegen:

Fachbeitrag	Primäres Schutzgut	Inhalt
Begründung zur 98. FNP-Änderung (Stand November 2023)	Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.	Allgemeine und zusammenfassende Beschreibung der umweltrelevanten Belange aus dem Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.
Umweltbericht zu der Begründung der FNP-Änderung (Mestermann Landschaftsplanung; Stand November 2023)	Verschiedene Belange des Umweltschutzes. z.B.: <ul style="list-style-type: none">- Landschafts- und Naturschutz- Biol. Vielfalt- Schutzgüter: Menschen, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft- Wechselwirkungen	Erläuterung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf die bislang ermittelten und bewerteten Umweltbelange.
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Mestermann Landschaftsplanung; Stand November 2023)	Populationen und einzelne Individuen der Flora und Fauna im Plangebiet.	Prüfung potenzieller artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Stufe I) <ul style="list-style-type: none">▪ Vorprüfung des Artenspektrums

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plausibilitätskontrolle der Vorprüfung im Rahmen einer Ortsbegehung ▪ Ergebnis: Es werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet. Mögliche Auswirkungen konkreter Bauvorhaben sind in nachgelagerten Planungs- und im Genehmigungsverfahren zu untersuchen.
--	--	--

Folgende Stellungnahmen mit wesentlichem Umweltbezug von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) liegen vor:

Stellungnahmen	Primäres Schutzgut	Inhalt
Landwirtschaftskammer NRW vom 11.10.2023	Boden (landwirtschaftliche Nutzfläche)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis, dass es aus landwirtschaftlicher Sicht wünschenswert wäre, wenn eine Mehrfachnutzung der Fläche, z.B. durch Überdachung eines Lagerplatzes mit entsprechenden Modulen, erfolgen würde. Die kombinierte Nutzung der begrenzten Ressource Fläche ist aus agrarstruktureller Sicht sinnvoll, um den sparsamen Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB im Rahmen von Bauleitplanungen umzusetzen.

<p>Landrat des Hochsauerlandkreises vom 24.10.2023 <u>FD 37 Gesundheitsamt</u></p>	<p>Trinkwasser</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis, dass die Sondergebiete nicht an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind ▪ Bereitstellung von Trinkwasser für Wohnmobilstellplätze ist entsprechend der Qualitätsvorgaben der geltenden Trinkwasser-Verordnung erforderlich ▪ Versorgung erfolgt bereits aus privatem Tiefenbrunnen Am Einberg, die Eignung des Brunnenwassers für Trinkwasserzwecke wird regelmäßig nachgewiesen ▪ Anlage befindet sich bereits in der Überwachung durch das Gesundheitsamt
<p><u>FD 45 Wasserwirtschaft</u></p>	<p>Niederschlagswasser</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis zum Änderungsbereich 2: Für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist im nachfolgenden Verfahren gem. § 8 ff WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. ▪ RdErl. d. MUNLV-IV-9 031 001 2104- vom 26.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ ist zu beachten

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen zur 98. FNP-Änderung ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 15.12.2023
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

der 6. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 12.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum

Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV NRW 2016, S. 559 ff.), sämtliche in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 12.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Die Gebühr je m³ eingeleitetes Wasser welches über den Ruhrverband-A-Beitrag der Stadt erfasst wird, beträgt für das Jahr 2024 jährlich 3,24 €.

Die Gebühr je m³ eingeleitetes Wasser von Ruhrverbands-Genossen welche eigenständig zum Ruhrverbands-A-Beitrag herangezogen werden, beträgt für das Jahr 2024 jährlich 1,46 €.“

§ 12 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Gebühr je m² bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 beträgt für das Jahr 2024 jährlich 0,58 €.“

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 15.12.2023

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

der 6. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), der §§ 46 und 54 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), sämtliche in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen 63,99 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts
- b) bei abflusslosen Gruben 64,34 € je Kubikmeter angefahrenen Grubeninhalts

Für Kleinkläranlagen, die an einen städtischen Kanal angeschlossen sind, werden keine Entsorgungsgebühren erhoben."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 15.12.2023

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

der 14. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), sämtliche in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4, erhält folgende Fassung:

“(4) Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen (ohne Winterwartung) der in Anlage 2 genannten Straßen beträgt jährlich 1,99 €.
Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die Reinigung der Fußgängerzone sowie der angrenzenden verkehrsberuhigten Bereiche (ohne Winterwartung) der in Anlage 3 genannten Straßen beträgt jährlich 8,50 €.
Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die von der Stadt durchgeführten Winterwartung beträgt jährlich 1,55 €.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- j) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 15.12.2023
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

der 21. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 06.12.2002

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), sämtliche in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der geltenden Abfallentsorgungssatzung hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„ (1) Die jährlichen Gebühren betragen bei Benutzung von

Biomüllbehältern mit dem Volumen	80 Liter	95,39 €
	120 Liter	139,10 €
	240 Liter	270,32 €
Restmüllbehältern mit dem Volumen	80 Liter	107,74 €
	120 Liter	155,56 €
	240 Liter	299,01 €
	1100 Liter	4.599,89 €

Windel- und Pflögetonne mit dem Volumen

120 Liter

77,78 € "

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, 15.12.2023

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

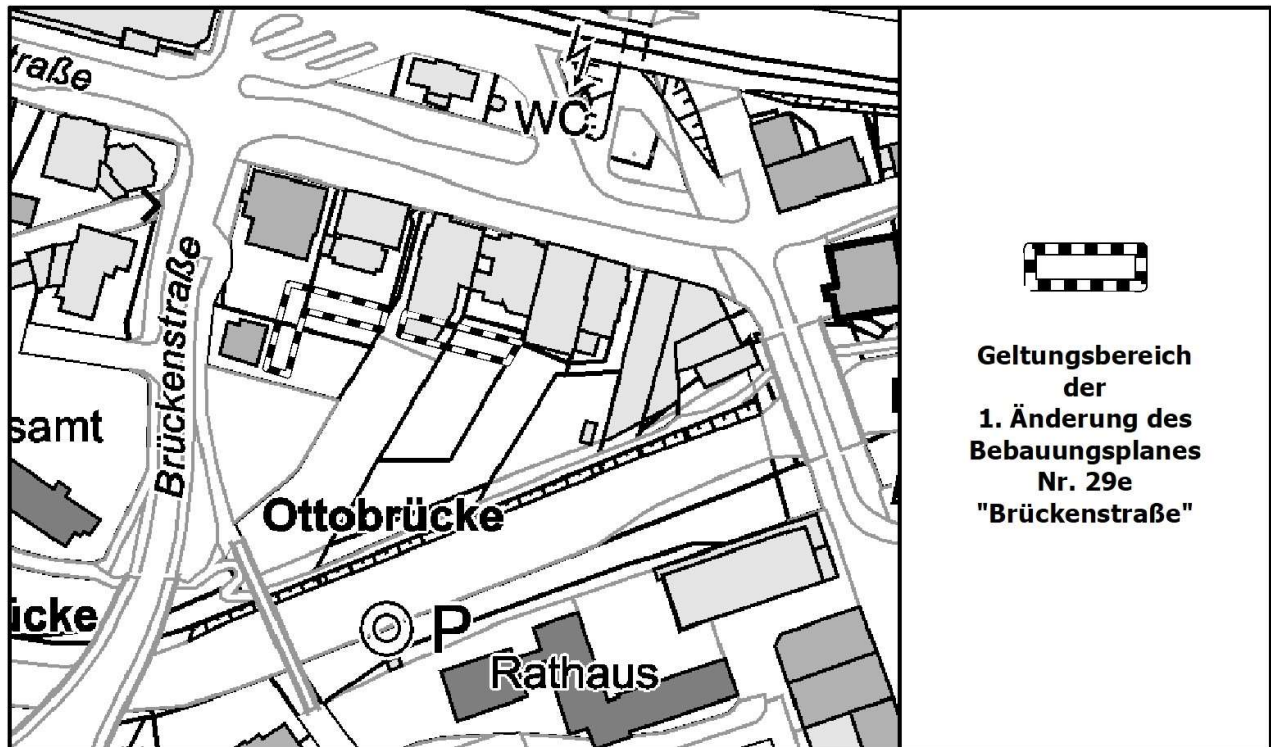
Christoph Weber

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29e „Brückenstraße“ im Stadtteil Meschede

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29e „Brückenstraße“ gefasst. Der Begründung wurde zugestimmt. Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ i.V.m. dem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29e ist wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke Nr. 212, 226, 232, 369, 914 und 941, Flur 5, Gemarkung Meschede-Stadt mit einer Größe von ca. 455 m².

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29e „Brückenstraße“ liegt mit der zugehörigen Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

vom Tage dieser Bekanntmachung an

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29e „Brückenstraße“ gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Bekanntmachungsordnung:

1.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- d) nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Frist zur Rüge von Verfahrens- und Formfehlern mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW Nr. 84, 14.12.2021) auf 6 Monate verkürzt hat.

3.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, S. 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29e „Brückenstraße“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 15.12.2023
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

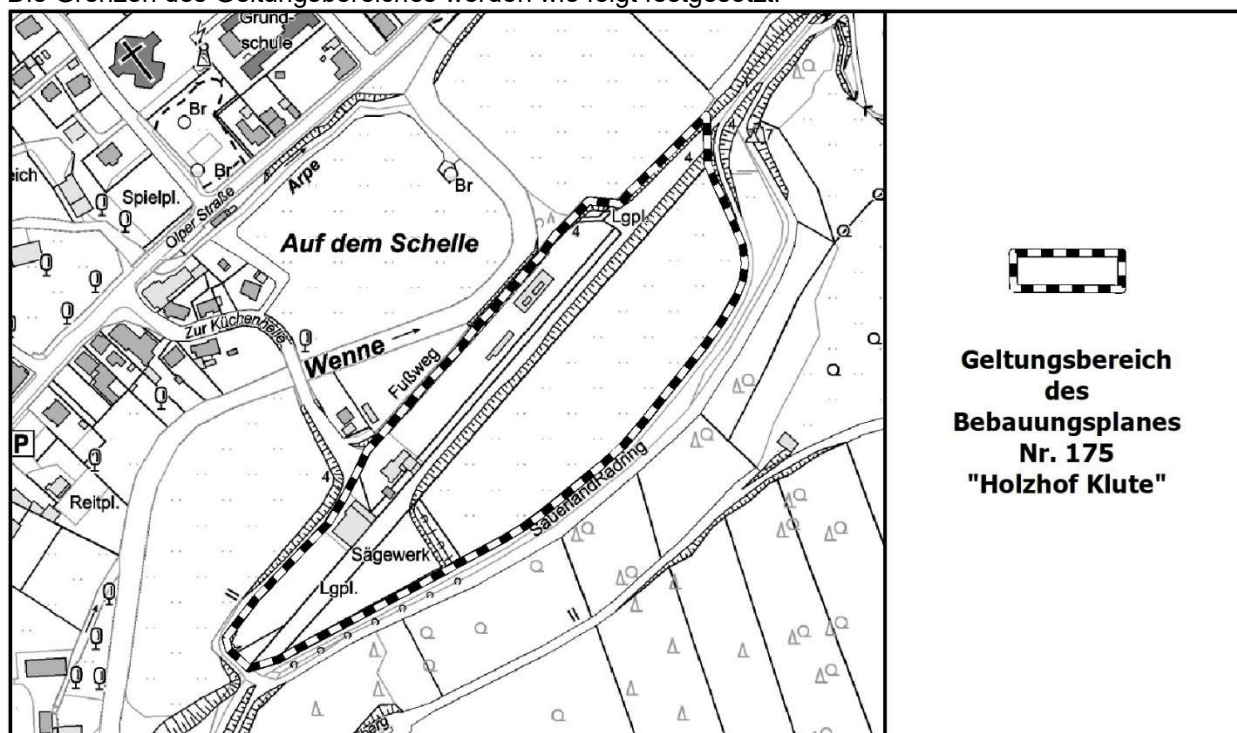
Bekanntmachung

der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 175 „Holzhof Klute“

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Beschluss zur erneuten frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplans Nr. 175 „Holzhof Klute“ im Ortsteil Berge gefasst. Dem geänderten Vorentwurf wurde zugestimmt.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Baugesetzbuch (BauGB) erneut einzuleiten.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden wie folgt festgesetzt:



Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke in der Gemarkung Berge:
Flur 34, Flurstücke 2, 3, 44, 110, 113, 120, 123 und 124,
sowie Gemarkung Berge, Flur 32, Flurstück 135 tlw.

Zielsetzung der Bauleitplanung:

Durch die Bauleitpläne soll der Bestand des Sägewerks Holzhof Klute gesichert und eine weitere Entwicklung durch zusätzliche Lagerflächen zwischen der alten Bahntrasse und dem SauerlandRading ermöglicht werden.

Planinhalt:

Planinhalt ist im Wesentlichen die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Holzverarbeitender Betrieb“.

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben, liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 175 mit der zugehörigen Begründung in der Zeit von

**Freitag, dem 05. Januar 2024 bis
Montag, dem 05. Februar 2024 einschließlich**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus können die ausgelegten Unterlagen im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter www.meschede.de/rathaus-service/bauen-wohnen/bauleitplanung/laufende-verfahren abgerufen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an planung@meschede.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem

Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 18.12.2023
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

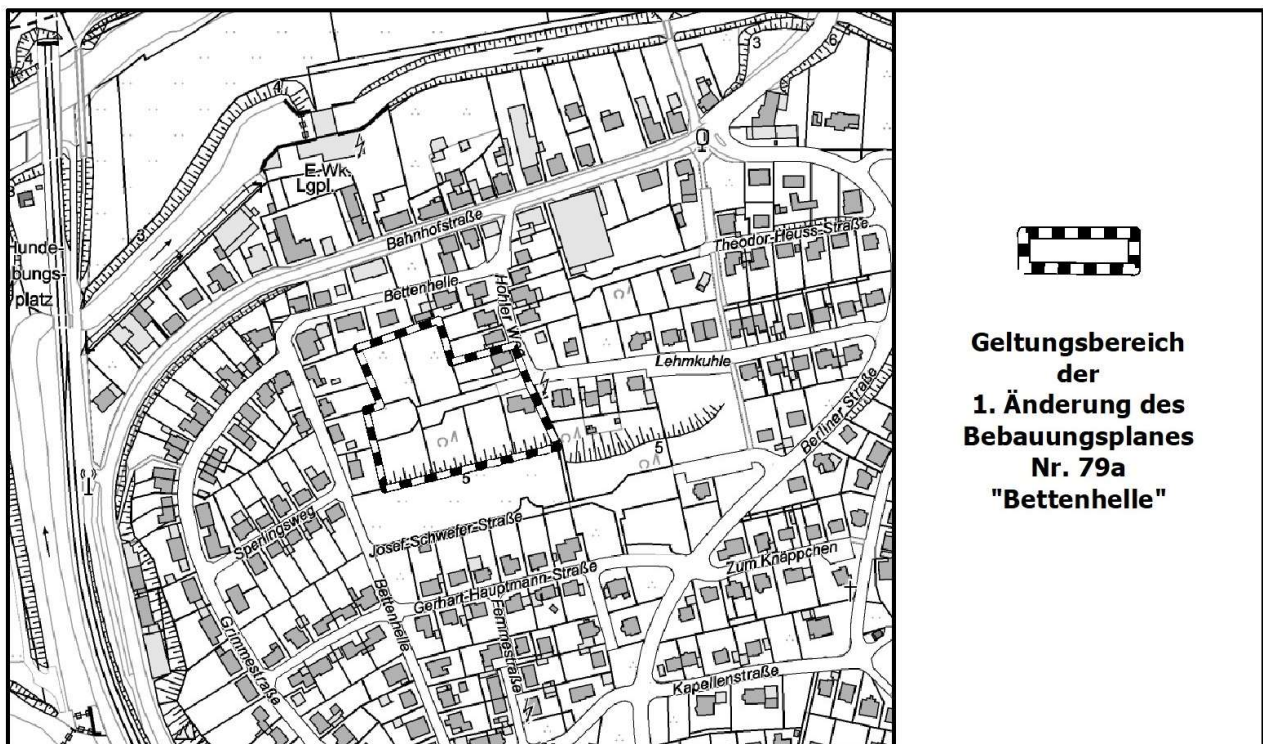
Christoph Weber

Bekanntmachung

der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79a „Bettenhelle“

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79a „Bettenhelle“ hat vom 13.06.2023 bis zum 12.07.2023 öffentlich ausgelegen. Aufgrund der Erkenntnisse aus der öffentlichen Auslegung muss der Entwurf in Teilbereichen angepasst werden. Aus diesem Grund wird der überarbeitete Planentwurf in der Fassung vom 04.05.2023, zuletzt geändert am 16.11.2023, sowie die Begründung hierzu gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gem. Freienohl, Flur 11: 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 657, 815 tlw. und 861 tlw.

Zielsetzung der Planung:

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, ein zeitgemäßes Wohngebiet entwickeln zu können. Zu diesem Zweck werden die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung angepasst und die Baufenster vergrößert.

Planinhalt ist im Wesentlichen:

- Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes
- Festsetzung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche
- Baugestalterische Vorschriften

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, liegen der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79a „Bettenhelle“ mit Begründung in der Zeit von

**Freitag, dem 05. Januar 2024 bis
Montag, dem 19. Januar 2024 einschließlich**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Es wird gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplans abgegeben werden können. Ferner wird gem. § 4a Abs. 3 S. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass die Auslegungsdauer auf 2 Wochen verkürzt wurde

Darüber hinaus können die ausgelegten Unterlagen im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter www.meschede.de/rathaus-service/bauen-wohnen/bauleitplanung/laufende-verfahren abgerufen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an planung@meschede.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogene Informationen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79a „Bettenhelle“ verfügbar sind:

Umweltbezogene Fachinformationen, die zur Einsicht vorliegen:

Fachbeitrag	Primäres Schutzgut	Inhalt
Begründung	Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.	Allgemeine und zusammenfassende Beschreibung der umweltrelevanten Belange
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Mestermann Landschaftsplanung; Stand November 2023)	Populationen und einzelne Individuen der Flora und Fauna im Plangebiet.	Prüfung über die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötungs-, Zerstörungs-, Störungsverbot) <ul style="list-style-type: none">▪ Vorprüfung des Artenspektrums sowie vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände▪ Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände▪ Plausibilitätskontrolle der Vorprüfung im Rahmen von Ortsbegehungen▪ Im Zuge der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von

		<p>planungsrelevanten Arten im Plangebiet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten sowie der planungsrelevanten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. ▪ Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können. ▪ Für vier Vogelarten und eine Säugetierart kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Diese wurden im Rahmen der Stufe II näher betrachtet. ▪ Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, ist unmittelbar bei Vorliegen konkreter Bemaßnahmen eine Kartierung planungsrelevanter Arten durchzuführen und entsprechend Ersatzhabitate zu schaffen. Weiterhin gilt die Bauzeitenregelung aus Kapitel 6.3.1.
--	--	---

Folgende Stellungnahmen mit wesentlichem Umweltbezug von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) aus der **öffentlichen Auslegung vom 13.06.2023 bis zum 12.07.2023** liegen vor:

Stellungnahmen	Primäres Schutzgut	Inhalt
LWL-Archäologie für Westfalen vom 29.06.2023	Denkmalschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätzlich keine Bedenken. ▪ Allgemeiner Hinweis zum Umgang mit Bodendenkmälern
Landrat des Hochsauerlandkreises vom 06.07.2023 <u>FD 38 Rettungsdienst/Feuer- und Katastrophenschutz</u>	Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zur Löschwassermenge und zu Löschwasserentnahmestellen
<u>FD 45 Wasserwirtschaft</u>	Wasserrecht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Bereich ist von einem 100-jährlichen Hochwasser betroffen.
<u>FD 46 Abfallwirtschaft und Bodenschutz</u>	Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anmerkungen zu Altlasten auf den einzelnen Grundstücken ▪ Hinweis zum Erlass über die Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren

Gem. § 13 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs.1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung gem. § 4c BauGB ist zudem nicht anzuwenden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 18.12.2023
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

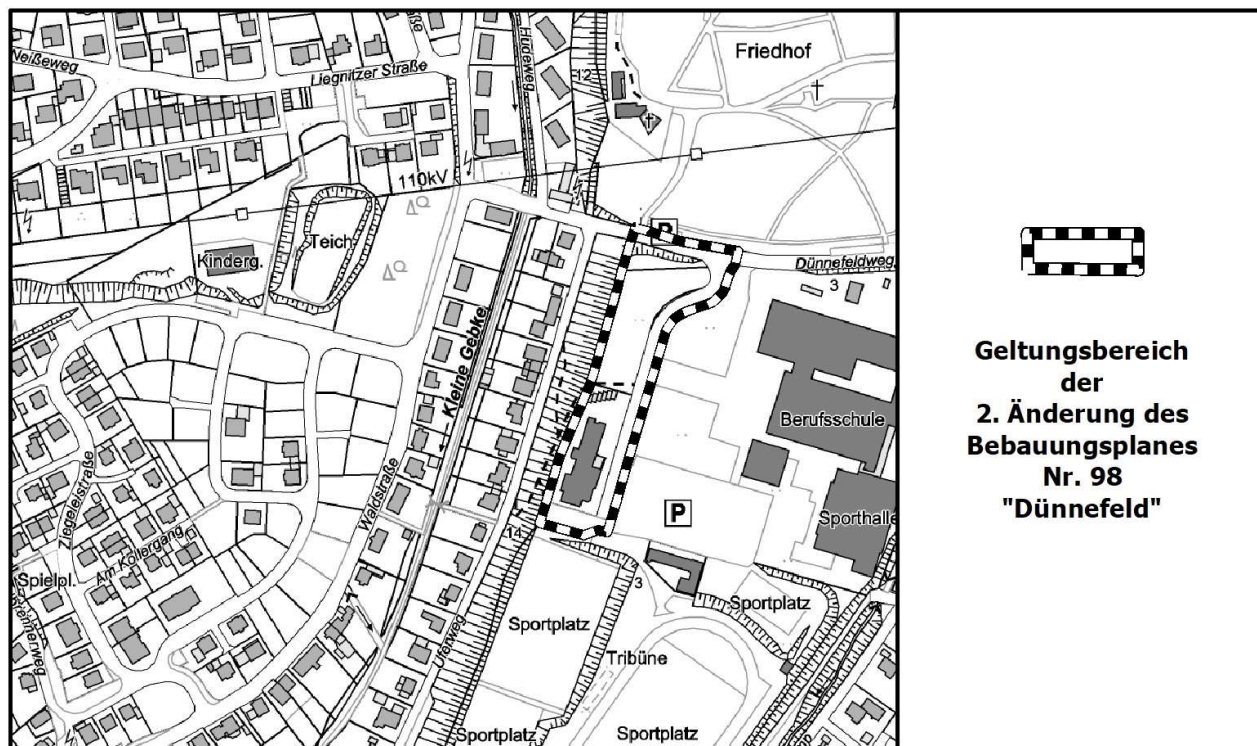
Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 98 „Dünnefeld“

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen und den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 98 „Dünnefeld“ in der Fassung vom 04.05.2023, zuletzt geändert am 16.11.2023, sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die öffentliche Auslegung der vorstehend genannten Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB einzuholen.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden wie folgt festgesetzt:



Im Geltungsbereich befinden sich in der Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 3 folgende Flurstücke: 1652, 2430 tw., 2867tw., 2868, 2869, 2870, 2871, 2872 tw., 2873 und 2874.

Zielsetzung der Planung:

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung einer weiteren Baufläche für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes zwischen der Straße Dünnefeld und der Böschung am Uferweg nördlich des „Hauses der Landwirtschaft“ sowie die Umnutzung des „Hauses der Landwirtschaft“ für Verwaltungs- und Büronutzungen,

Planinhalt ist im Wesentlichen:

- Festsetzung eines Sondergebietes Büro und Verwaltungen inkl. überbaubarer und nicht-überbaubarer Grundstücksflächen sowie Regelungen zum Maß der Nutzung
- Festsetzung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche (Dünnefeldweg)

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, liegt der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 98 „Dünnefeld“ mit Begründung in der Zeit von

**Freitag, dem 05. Januar 2024 bis
Montag, dem 05. Februar 2024 einschließlich**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus können die ausgelegten Unterlagen im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter www.meschede.de/rathaus-service/bauen-wohnen/bauleitplanung/laufende-verfahren abgerufen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an planung@meschede.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogene Informationen zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 98 „Dünnefeld“ verfügbar sind:

Fachbeitrag	Primäres Schutzgut	Inhalt
Begründung	Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.	Allgemeine und zusammenfassende Beschreibung der umweltrelevanten Belange aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I) (Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Stand November 2023)	Populationen und einzelne Individuen der Flora und Fauna im Plangebiet.	<p>Darstellung, ob und - wenn ja - welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens entstehen können und ob das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig einzustufen ist. Als Grundlage der Bewertung des Vorhabens wurden Erfassungen der für das Vorhaben relevanten Artengruppen durchgeführt.</p> <p>Prüfung über die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötungs-, Zerstörungs-, Störungsverbot) und möglicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Ergebnis: Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 98 „Dünnefeld“ hat unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Prüfung innerhalb der Stufe II entfällt daher.</p>

Folgende wesentliche Stellungnahmen mit Umweltbezug von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) sowie der Öffentlichkeit aus der **frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 13.06.2023 bis 12.07.2023** liegen vor:

Stellungnahmen	Primäres Schutzgut	Inhalt
Privater Einwender vom 05.07.2023	Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt der alten Eichen am Böschungsrand

Landrat des Hochsauerlandkreises vom 06.07.2023 <u>FD 38 Rettungsdienst/Feuer- und Katastrophenschutz</u>	Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Löschwassermenge von mind. 96 m³/h. für die Dauer von 2 Stunden angemessen ▪ Löschwasserentnahmestellen in Abständen von ca. 100 m ▪ Gesamte Löschwassermenge muss in einem Radius von 300 m zur Verfügung stehen
Landrat des Hochsauerlandkreises vom 29.03.2022 <u>FD 42 Immissionsschutz</u>	Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Parkplätze zur wohnnutzungsabgewandten Seite
Landrat des Hochsauerlandkreises vom 19.05.2021 <u>FD 45 Wasserwirtschaft</u>	Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Bereich ist von einem 100-jährlichen Starkregen betroffen

Gem. § 13 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs.1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung gem. § 4c BauGB ist zudem nicht anzuwenden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 18.12.2023
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

der wiederholten öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 96. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Remblinghausen

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 den Entwurf zur 96. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 10.11.2022, zuletzt geändert am 04.05.2023 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die bereits vom 10.07.2023 bis zum 08.08.2023 durchgeführte öffentliche Auslegung muss aufgrund eines Verfahrensfehlers wiederholt werden.

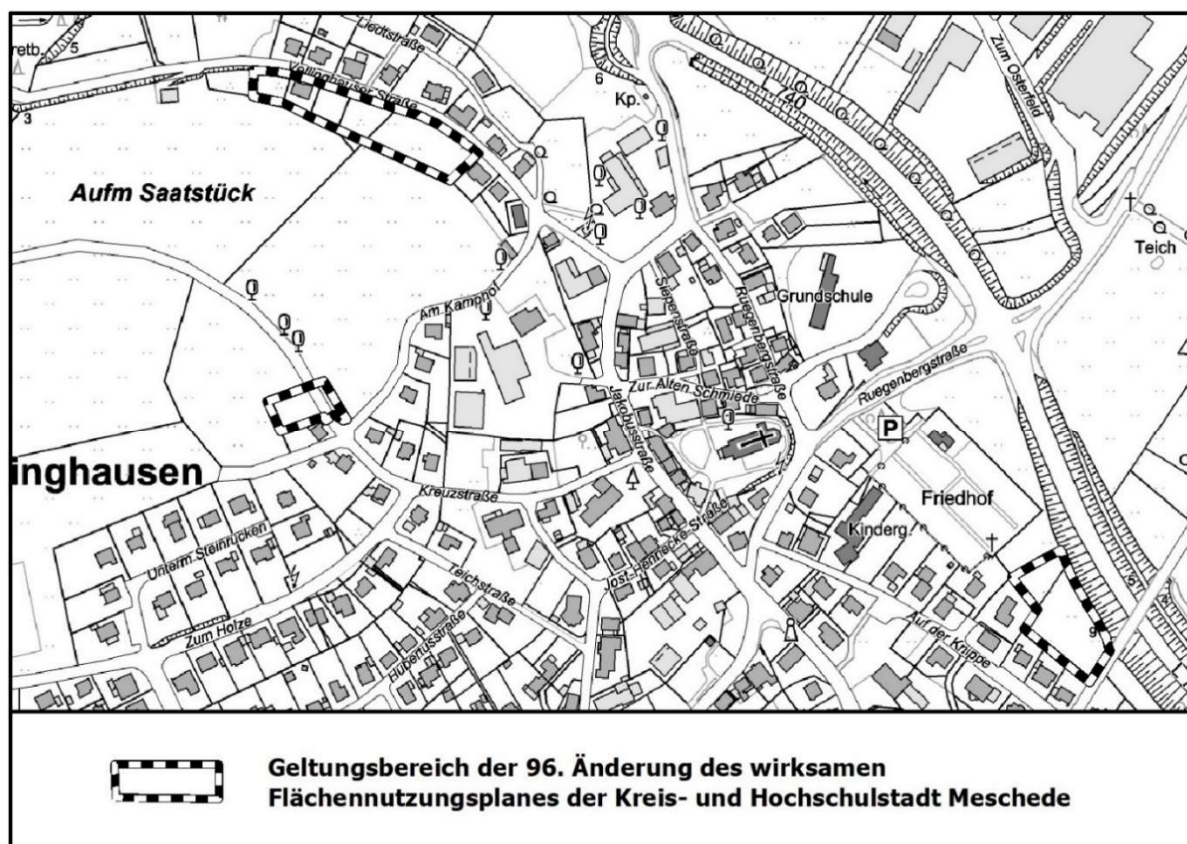
Der Entwurf der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in der Fassung vom 10.11.2022, zuletzt geändert am 14.12.2023 liegen somit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt öffentlich aus und es sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB einzuholen.

Die Grenzen des Geltungsbereiches der 96. Änderung des Flächennutzungsplans werden wie folgt festgesetzt:

Der Geltungsbereich umfasst 3 Teilbereiche:

- *Teilbereich 1 (Verlängerung Kreuzstraße nordwestlich Haus Nummer 17)*
 - Flur: 10
 - Flurstücke: 72 (tlw.), 232 (tlw.)
- *Teilbereich 2 (südlich der Vellinghauser Straße westlich Haus Nummer 9)*

- Flur: 10
- Flurstücke: 137 (tlw.) und 218
- Teilbereich 3 (Auf der Knippe zwischen Friedhof, Landesstraße, Fußgängerbrücke Cloids Haus und der Baugrundstücke Auf der Knippe 15, 17, 21, 23 und 25)
 - Flur: 3
 - Flurstücke: 281 (tlw.) und 288



Zielsetzung der Planung und Planinhalt:

Zielsetzung und Planinhalt ist die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft anstelle von Wohnbauflächen in den vorbenannten drei Teilbereichen.

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, liegt der Entwurf der 96. FNP-Änderung mit zugehöriger Begründung in der Zeit von

**Freitag, dem 05. Januar 2024 bis
Montag, dem 05. Februar 2024 einschließlich**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus können die ausgelegten Unterlagen im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter www.meschede.de/rathaus-service/bauen-wohnen/bauleitplanung/laufende-verfahren abgerufen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an planung@meschede.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem

Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogene Informationen zur 96. Flächennutzungsplanänderung verfügbar sind:

1.
die Begründung zur 96. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand: Dezember 2023) mit Ausführungen zu den Zielen der Raumordnung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung, Altlasten, der Umweltbelange und des Artenschutzes;

2.
der Umweltbericht des Büros Stelzig (Stand: Dezember 2023) mit Ausführungen zur naturschutzfachlichen Planung, dem Schutzgut Mensch, dem Schutzgut Tiere, dem Schutzgut Pflanzen, dem Schutzgut Fläche, dem Schutzgut Boden, dem Schutzgut Wasser, dem Schutzgut Klima und Luft, dem Schutzgut Landschaft, dem Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, der Biologischen Vielfalt und Wechselwirkungen, der Art und Menge der erzeugten Abfälle, Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten;

3.
der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Büros Stelzig von Dezember 2023 mit der ASP Stufe I

4.
Stellungnahmen und Hinweise mit Umweltbezug von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren vom 09.01.2023 bis zum 08.02.2023 einschließlich:

a.
Landwirtschaftskammer NRW vom 18.01.2023:

- wonach Bedenken gegen die Rücknahme der Fläche 2 an der Vellinghauser Straße bestehen, da die Rücknahme von Bauflächen an dieser Stelle, die eine geringe landwirtschaftliche Qualität aufweist, in Verbindung mit einer Überplanung von tatsächlich landwirtschaftlich genutzter Fläche weiterhin zu einem starken Rückgang an tatsächlicher landwirtschaftlicher Nutzfläche führen würde. Folglich solle von einer Bauflächenrücknahme auf derart genutzten Flächen und einer entsprechenden planerischen Rücküberführung in den Freiraum abgesehen werden.

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen zur 96. FNP-Änderung ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 15.12.2023
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf dem Wochenmarkt in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 15.12.2023

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f und h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) und des § 71 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871 - BGBl. II 7100-1), alle in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Für die Überlassung der Fläche zum Aufstellen eines Verkaufsstandes auf dem Wochenmarkt der Kreis- und Hochschulstadt Meschede wird eine Gebühr (Marktstandsgeld) nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.

§ 2

- (1) Das Marktstandsgeld bemisst sich je Markttag nach der Frontlänge des Verkaufsstandes in der jeweiligen Standreihe. Bruchteile der Frontmeter werden auf volle Meter nach oben aufgerundet. Zur Berechnung des Standgeldes sind alle von den Marktbeschickern tatsächlich ausgenutzten Bodenflächen auszumessen. Hierzu zählen auch Vordächer, Stützräume, Lagerplätze für leere Kisten, Marktabfälle usw.
- (2) Das Marktstandsgeld beträgt je Markttag und Frontmeter 1,70 €, mindestens jedoch 2,50 € je Stand.
- (3) Die Stromkosten werden durch Zwischenzähler ermittelt. Der Verbrauch wird nach Kilowattstunden abgerechnet und ist von den jeweiligen Stromverbrauchern voll zu erstatten.

§ 3

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der nach § 1 überlassenen Fläche.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Marktbeschicker oder sein Beauftragter.

§ 4

- (1) Das Marktstandsgeld wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 festgesetzt. Die Gebühr wird entweder per Gebührenbescheid erhoben oder durch einen Beauftragten der Kreis- und Hochschulstadt Meschede an Ort und Stelle bar kassiert. Im Falle der Barzahlung erhält der Gebührenschnldner eine Quittung.
- (2) Wird die Zahlung des Marktstandsgeldes verweigert, kann der Zahlungspflichtige des Marktes verwiesen werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt unberührt.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 15.12.2023

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

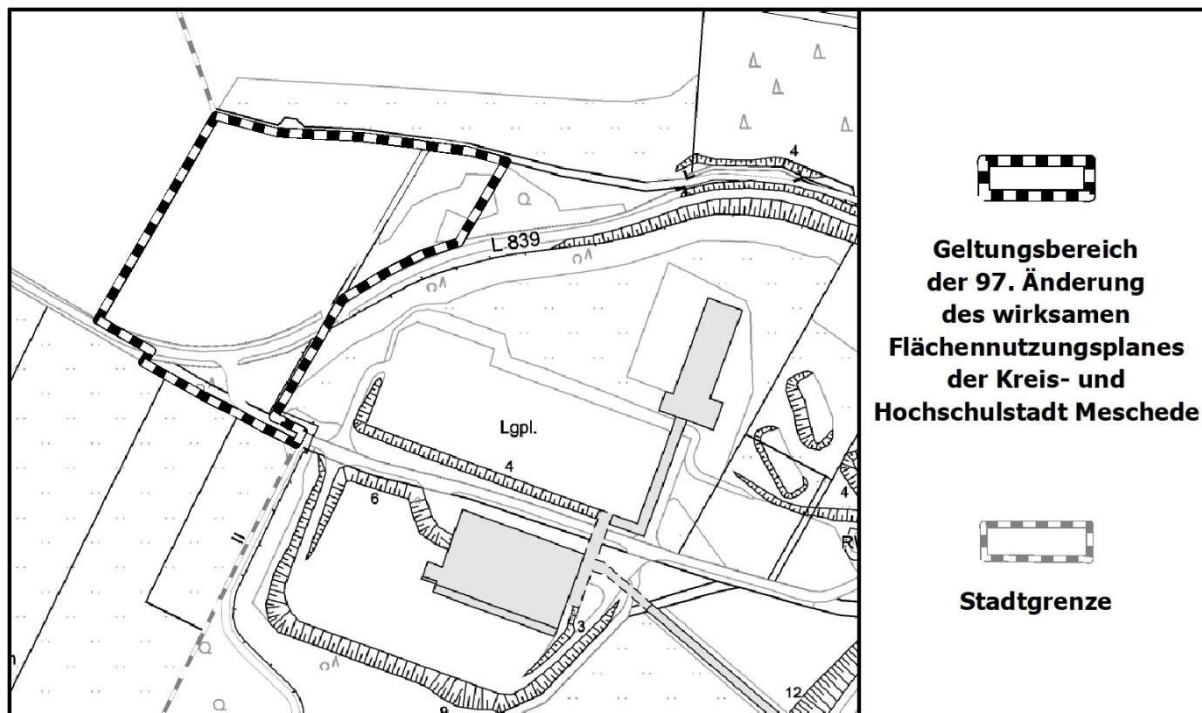
der wiederholten öffentlichen Auslegung des Entwurfs

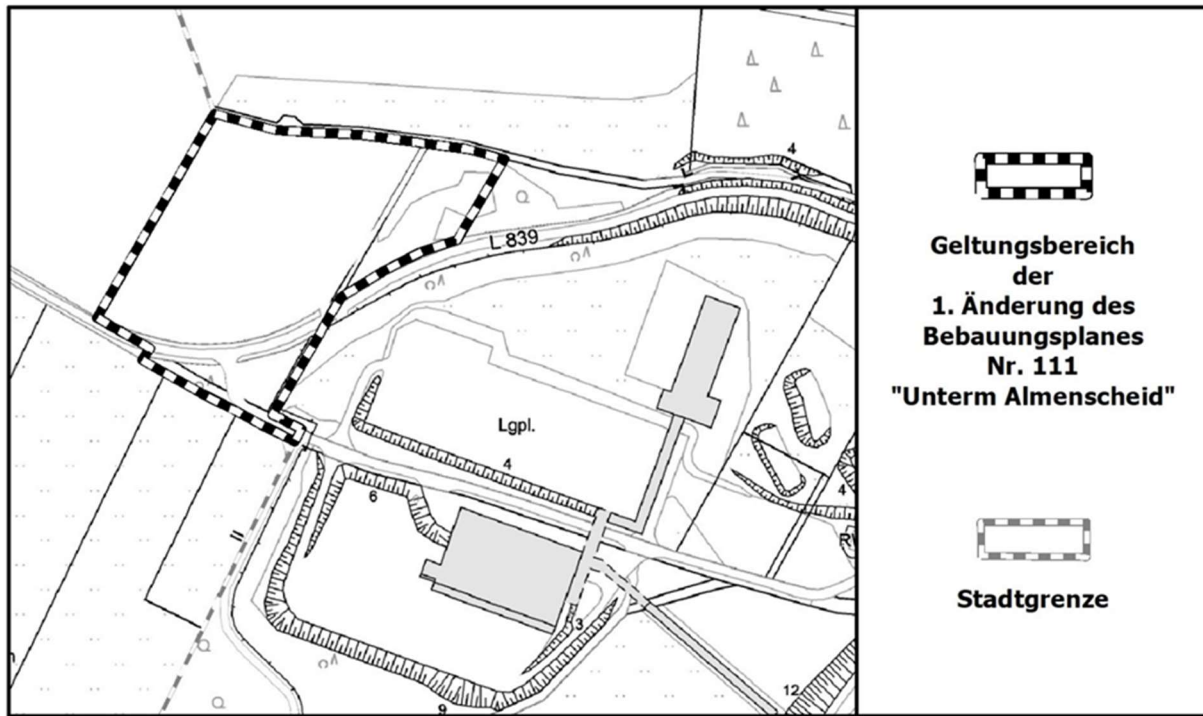
a)
zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Unterm Almenscheid,

b)
zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111 „Unterm Almenscheid“.

Der Entwurf der 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede und der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111 „Unterm Almenscheid“ haben vom 10.07.2023 bis zum 08.08.2023 öffentlich ausgelegt. Aufgrund eines Verfahrensfehlers muss der Entwurf in der Fassung vom 13.01.2022, zuletzt geändert am 04.05.2023, gem. § 4 a Abs. 3 BauGB (a.F.) wiederholt öffentlich ausgelegt werden.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist wie folgt abgegrenzt:





Zielsetzung der Planung:

Ziel der Planung ist die Umwandlung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zur einer LKW-Wartezone für die Brauerei Veltins und dessen Anbindung an das bestehende Werksgelände „Auf der Streue“ sowie die Umgestaltung der Landesstraße L 839 Grevenstein-Altenhellefeld. Der Parkplatz umfasst ca. 37 LKW Stellplätze und wird im 24 Stundenbetrieb betrieben.

Planinhalt ist im Wesentlichen:

Planinhalt ist die Ausweisung eines eingeschränkten Industriegebietes für eine LKW Wartezone auf dem Flurstück 32, die Aufweitung der Landesstraße mit Abbiegespuren sowie die direkte Anbindung der LKW Wartezone an das Brauereigelände durch eine Werksstraße südlich der Landesstraße. Ein Teil der Werksstraße verläuft über das Stadtgebiet der Stadt Sundern. Für diesen Bereich wird ein separater Bebauungsplan der Stadt Sundern aufgestellt. Die beiden Verfahren werden zeitlich annähernd parallel abgewickelt.

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zu geben, liegen der Entwurf der 97. FNP-Änderung und der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111 „Unterm Almenscheid“ mit Begründung in der Zeit von

**Freitag, dem 05. Januar 2024 bis
Montag, dem 05. Februar 2024 einschließlich**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen können Sie auch im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter www.meschede.de/rathaus-service/bauen-wohnen/bauleitplanung/laufende-verfahren abrufen.

Stellungnahmen sind schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung Meschede innerhalb der Frist abzugeben. Sollte bis zum 05. Februar 2024 eine schriftliche Stellungnahme nicht eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass von Ihnen keine Anregungen vorzutragen sind. Stellungnahmen, die per E-Mail eingereicht werden, sind an planung@meschede.de zu richten.

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogene Informationen zur 97. Flächennutzungsplanänderung verfügbar sind:

Fachbeitrag	Primäres Schutzgut	Inhalt
Begründung zur 97. FNP-Änderung	Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.	Allgemeine und zusammenfassende Beschreibung der umweltrelevanten Belange aus dem Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.
Umweltbericht zu den Begründungen der Bauleitpläne (Mestermann Landschaftsplanung; Stand April 2023)	Verschiedene Belange des Umweltschutzes. z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - Landschafts- und Naturschutz - Biol. Vielfalt. - Schutzgüter: Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft - Wechselwirkungen 	Erläuterung der möglichen Auswirkungen auf die bislang ermittelten und bewerteten Umweltbelange unter Berücksichtigung einer Nullvariante und alternativen Planungsmöglichkeiten. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung. Geplante Kompensationsregelungen.

<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP II) (Kölner Büro für Faunistik; Stand September 2022)</p>	<p>Populationen und einzelne Individuen der Flora und Fauna im Plangebiet.</p>	<p>Darstellung, ob und - wenn ja - welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens entstehen können und ob das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig einzustufen ist. Als Grundlage der Bewertung des Vorhabens wurden Erfassungen der für das Vorhaben relevanten Artengruppen durchgeführt.</p> <p>Prüfung über die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötungs-, Zerstörungs-, Störungsverbot) und möglicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Ergebnis: Das Bauleitplanverfahren ist als zulässiger Eingriff einzustufen und i. S. des § 44 Abs. 5 Satz 2, 3 BNatSchG treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ein, da die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungsstätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Auch erhebliche Störwirkungen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können für alle im Wirkraum des Vorhabens beschriebenen Arten ausgeschlossen werden. Da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen ist, bedarf der Eingriff keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.</p>
<p>Baugrunderkundung, hydrogeologisch-geotechnische Beratung (ingeo consult; Stand Dezember 2022)</p>	<p>Boden, Grundwasser</p>	<p>Untersuchung des Baugrundes und des Grundwassers. Beurteilung der Versickerungsmöglichkeiten von Niederschlagswasser sowie der Beurteilung der Realisierbarkeit.</p>

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogenen Informationen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111 „Unterm Almenscheid“ verfügbar sind:

Fachbeitrag	Primäres Schutzgut	Inhalt
<p>Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111</p>	<p>Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.</p>	<p>Allgemeine und zusammenfassende Beschreibung der umweltrelevanten Belange aus dem Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.</p>

<p>Umweltbericht zu den Begründungen der Bauleitpläne (Mestermann Landschaftsplanung; Stand April 2023.)</p>	<p>Verschiedene Belange des Umweltschutzes. z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschafts- und Naturschutz - Biol. Vielfalt. - Schutzgüter: Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft - Wechselwirkungen 	<p>Erläuterung der möglichen Auswirkungen auf die bislang ermittelten und bewerteten Umweltbelange unter Berücksichtigung einer Nullvariante und alternativen Planungsmöglichkeiten. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung. Geplante Kompensationsregelungen.</p>
<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP II) (Kölner Büro für Faunistik; Stand September 2022)</p>	<p>Populationen und einzelne Individuen der Flora und Fauna im Plangebiet.</p>	<p>Darstellung, ob und - wenn ja - welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens entstehen können und ob das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig einzustufen ist. Als Grundlage der Bewertung des Vorhabens wurden Erfassungen der für das Vorhaben relevanten Artengruppen durchgeführt.</p> <p>Prüfung über die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötungs-, Zerstörungs-, Störungsverbot) und möglicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Ergebnis: Das Bauleitplanverfahren ist als zulässiger Eingriff einzustufen und i. S. des § 44 Abs. 5 Satz 2, 3 BNatSchG treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ein, da die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungsstätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Auch erhebliche Störwirkungen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können für alle im Wirkraum des Vorhabens beschriebenen Arten ausgeschlossen werden. Da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen ist, bedarf der Eingriff keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.</p>
<p>Baugrunderkundung, hydrogeologisch-geotechnische Beratung (ingeo consult; Stand Dezember 2022)</p>	<p>Boden, Grundwasser</p>	<p>Untersuchung des Baugrundes und des Grundwassers. Beurteilung der Versickerungsmöglichkeiten von Niederschlagswasser sowie der Beurteilung der Realisierbarkeit.</p>

Folgende wesentliche Stellungnahmen mit Umweltbezug von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) aus der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 03.03.2022 bis 04.04.2022** liegen vor:

Stellungnahmen	Primäres Schutzgut	Inhalt
Landwirtschaftskammer vom 25.03.2022	Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von landwirtschaftlicher Fläche ▪ Keine Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche zur Kompensation des baulichen Eingriffes.
Landrat des Hochsauerlandkreises vom 29.03.2022 <u>FD 45 Wasserwirtschaft</u>	Wasser (Grundwasser, Umgang mit Niederschlagswasser)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis auf einen Sieden im Plangebiet. Dieser sollte geschützt werden. ▪ Freihaltung des Gewässerrandstreifens (Unterhaltungstreifen) ▪ Hinweis zur wasserrechtlichen Erlaubnis
Landrat des Hochsauerlandkreises vom 29.03.2022 <u>FD 46 Abfallwirtschaft und Bodenschutz</u>	Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist ein Konzept zu erarbeiten, um den Verlust der Bodenfunktionen gemäß § 5 Bundesnaturschutzgesetz auszugleichen.
Landrat des Hochsauerlandkreises vom 19.05.2021 <u>FD 47 Untere Naturschutzbehörde/ Jagd</u>	Natur und Landschaft/ Eingriffsbilanzierung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis: Prüfung noch nicht abschließend, Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung und der Festlegung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen lag zur frühen Beteiligung der Öffentlichkeit noch nicht aus ▪ Hinweis zum Themenkomplex „Insektenschutz./ Objekt- und Stellplatzbeleuchtung“

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend ist gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen zur 97. FNP-Änderung ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 18.12.2023
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zum 31.12.2022

Der vom Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 14.12.2023 festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Bilanz zum 31.12.2022

AKTIVA	31.12.2022 €	31.12.2021 €	PASSIVA	31.12.2022 €	31.12.2021 €
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	6.388.750,00	6.301.390,00	1. Eigenkapital	90.154.476,65	83.196.064,92
1. Anlagevermögen	162.632.093,52	159.184.169,89	2. Sonderposten	52.614.933,89	49.638.922,08
davon			3. Rückstellungen	38.613.957,87	36.700.906,49
- Immaterielle Vermögensgegenstände	67.360,00	100.123,00	4. Verbindlichkeiten	19.574.610,54	18.989.131,90
- Sachanlagen	157.277.050,64	153.795.034,64	5. Passive Rechnungsabgrenzung	4.469.177,44	4.268.629,41
- Finanzanlagen	5.287.682,88	5.289.012,25			
2. Umlaufvermögen	36.077.790,39	26.967.327,37			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	328.522,48	340.767,54			
Bilanzsumme	205.427.156,39	192.793.654,80	Bilanzsumme	205.427.156,39	192.793.654,80

Gesamtergebnisrechnung

		Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Übertragun g aus 2021	Fortg. Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Fortg. Ansatz / Ergebnis	Übertragung nach 2023
		€	€	€	€	€	€	€
1	Steuern und ähnliche Abgaben	53.270.962,06	52.098.200,00	0,00	52.098.200,00	54.750.238,65	2.652.038,65	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.658.828,17	6.240.510,00	0,00	6.240.510,00	10.116.762,15	3.876.252,15	0,00
3	+ Sonstige Transfererträge	187.401,33	376.500,00	0,00	376.500,00	257.459,46	-119.040,54	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.055.098,83	11.165.630,00	0,00	11.165.630,00	11.371.555,23	205.925,23	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.547.990,90	934.530,00	0,00	934.530,00	3.618.993,33	2.684.463,33	0,00
6	+ Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteiligungen	1.770.800,29	1.695.980,00	0,00	1.695.980,00	2.378.156,99	682.176,99	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.311.666,90	2.150.430,00	0,00	2.150.430,00	2.414.104,07	263.674,07	0,00
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	733.272,43	0,00	0,00	0,00	923.402,64	923.402,64	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	82.536.020,91	74.661.780,00	0,00	74.661.780,00	85.830.672,52	11.168.892,52	0,00
11	- Personalaufwendungen	14.343.194,86	14.958.000,00	0,00	14.958.000,00	14.750.086,11	-207.913,89	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	1.770.490,61	1.783.710,00	0,00	1.783.710,00	1.686.279,24	-97.430,76	0,00
13	- Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen	12.168.009,49	10.778.760,00	306.200,00	11.084.960,00	11.784.928,78	699.968,78	105.000,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	5.345.070,80	5.090.210,00	0,00	5.090.210,00	5.524.868,89	434.658,89	0,00
15	- Transferaufwendungen	39.253.472,98	39.401.440,00	92.000,00	39.493.440,00	40.085.464,29	592.024,29	78.000,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.471.500,65	3.243.560,00	763.000,00	4.006.560,00	5.110.530,31	1.103.970,31	297.000,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	76.351.739,39	75.255.680,00	1.161.200,00	76.416.880,00	78.942.157,62	2.525.277,62	480.000,00
18	= Ordentliches Ergebnis	6.184.281,52	-593.900,00	-1.161.200,00	-1.755.100,00	6.888.514,90	8.643.614,90	-480.000,00
19	+ Finanzerträge	44.497,25	45.310,00	0,00	45.310,00	79.096,69	33.786,69	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.783.824,81	445.000,00	0,00	445.000,00	168.515,31	-276.484,69	0,00
21	= Finanzergebnis	-1.739.327,56	-399.690,00	0,00	-399.690,00	-89.418,62	310.271,38	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	4.444.953,96	-993.590,00	-1.161.200,00	-2.154.790,00	6.799.096,28	8.953.886,28	-480.000,00
23	+ Außerordentliche Erträge	665.690,00	1.172.600,00	0,00	1.172.600,00	87.360,00	-1.085.240,00	0,00

		Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Übertragung aus 2021	Fortg. Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Fortg. Ansatz / Ergebnis	Übertragung nach 2023	
		€	€	€	€	€	€	€	
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
25	=	Außerordentliches Ergebnis	665.690,00	1.172.600,00	0,00	1.172.600,00	87.360,00	-1.085.240,00	0,00
26	=	Jahresergebnis	5.110.643,96	179.010,00	-1.161.200,00	-982.190,00	6.886.456,28	7.868.646,28	-480.000,00
27	-	Globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	=	Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	5.110.643,96	179.010,00	-1.161.200,00	-982.190,00	6.886.456,28	7.868.646,28	-480.000,00
29		Nachrichtlich: Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	118.295,79	0,00	0,00	0,00	78.011,96	78.011,96	0,00
30		Nachrichtlich: Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31		Nachrichtlich: Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	175.505,00	0,00	0,00	0,00	2.827,00	2.827,00	0,00
32		Nachrichtlich: Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33		Verrechnungssaldo (Zeilen 29 bis 32)	-57.209,21	0,00	0,00	0,00	75.184,96	75.184,96	0,00

Gesamtfinanzrechnung

		Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Übertragung aus 2021	Fortg. Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Fortg. Ansatz / Ergebnis	Übertragung nach 2023	
		€	€	€	€	€	€	€	
1		Steuern und ähnliche Abgaben	52.195.693,82	52.098.200,00	0,00	52.098.200,00	54.248.241,73	2.150.041,73	0,00
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.589.554,94	4.240.430,00	0,00	4.240.430,00	7.816.495,86	3.576.065,86	0,00
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	56.377,60	376.500,00	0,00	376.500,00	217.705,76	-158.794,24	0,00
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.716.654,92	10.625.590,00	0,00	10.625.590,00	11.210.658,54	585.068,54	0,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.554.064,37	934.530,00	0,00	934.530,00	3.627.068,92	2.692.538,92	0,00
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.868.761,83	1.695.980,00	0,00	1.695.980,00	1.804.958,06	108.978,06	0,00
7	+	Sonstige Einzahlungen	2.331.026,37	1.654.040,00	0,00	1.654.040,00	2.396.932,51	742.892,51	0,00
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	44.497,25	45.310,00	0,00	45.310,00	55.430,02	10.120,02	0,00
9	=	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	76.356.631,10	71.670.580,00	0,00	71.670.580,00	81.377.491,40	9.706.911,40	0,00
10	-	Personalauszahlungen	13.373.895,26	14.274.660,00	0,00	14.274.660,00	13.844.447,88	-430.212,12	0,00
11	-	Versorgungsauszahlungen	1.593.097,97	1.581.760,00	0,00	1.581.760,00	1.775.446,93	193.686,93	0,00
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	10.130.369,56	10.624.060,00	306.200,00	10.930.260,00	11.834.481,28	904.221,28	105.000,00
13	-	Zinsen und Sonstige Finanzauszahlungen	2.050.413,15	445.000,00	0,00	445.000,00	173.521,89	-271.478,11	0,00
14	-	Transferauszahlungen	38.511.911,82	39.401.440,00	92.000,00	39.493.440,00	38.854.480,08	-638.959,92	78.000,00
15	-	Sonstige Auszahlungen	3.549.590,92	3.238.550,00	763.000,00	4.001.550,00	4.341.555,13	340.005,13	297.000,00
16	=	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	69.209.278,68	69.565.470,00	1.161.200,00	70.726.670,00	70.823.933,19	97.263,19	-480.000,00
17	=	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.147.352,42	2.105.110,00	-1.161.200,00	943.910,00	10.553.558,21	9.609.648,21	-480.000,00
18	+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.942.210,29	7.075.030,00	0,00	7.075.030,00	6.971.005,04	-104.024,96	0,00
19	+	Einzahlungen a. d. Veräußerung v. Sachanlagen	447.483,96	39.000,00	0,00	39.000,00	63.939,35	24.939,35	0,00
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung v. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	115.358,77	2.339.230,00	0,00	2.339.230,00	105.500,76	-2.233.729,24	0,00
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	16.463,54	1.500,00	0,00	1.500,00	2.649,04	1.149,04	0,00
23	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.521.516,56	9.454.760,00	0,00	9.454.760,00	7.143.094,19	-2.311.665,81	0,00
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	47.086,13	306.000,00	430.000,00	736.000,00	108.949,19	-627.050,81	370.000,00
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.828.942,96	9.867.630,00	9.783.000,00	19.650.630,00	6.944.702,25	-12.705.927,75	4.442.000,00
26	-	Auszahlungen f.d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	1.157.074,80	951.000,00	1.265.900,00	2.216.900,00	1.147.105,88	-1.069.794,12	753.000,00
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Übertragung aus 2021	Fortg. Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Fortg. Ansatz / Ergebnis	Übertragung nach 2023
	€	€	€	€	€	€	€
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.033.103,89	11.124.630,00	11.478.900,00	22.603.530,00	8.200.757,32	-14.402.772,68	5.565.000,00
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit	488.412,67	-1.669.870,00	-11.478.900,00	-13.148.770,00	-1.057.663,13	12.091.106,87	-5.565.000,00
32 = Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	7.635.765,09	435.240,00	-12.640.100,00	-12.204.860,00	9.495.895,08	21.700.755,08	-6.045.000,00
33 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	7.842.202,32	1.708.000,00	0,00	1.708.000,00	1.259.168,94	-448.831,06	0,00
36 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-7.842.202,32	-1.708.000,00	0,00	-1.708.000,00	-1.259.168,94	448.831,06	0,00
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-206.437,23	-1.272.760,00	-12.640.100,00	-13.912.860,00	8.236.726,14	22.149.586,14	-6.045.000,00
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	21.858.216,36	0,00	0,00	0,00	21.676.167,97		0,00
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	24.388,84	0,00	0,00	0,00	101.805,94		0,00
41 = Liquide Mittel	21.676.167,97	-1.272.760,00	-12.640.100,00	-13.912.860,00	30.014.700,05	43.927.560,05	-6.045.000,00

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 mit Anhang und Lagebericht liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 im Rathaus, Zimmer 403, Franz-Stahlmecke-Platz 2, 59872 Meschede, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.meschede.de im Internet verfügbar.

Meschede, 15.12.2023

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

der 1. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Hauptsatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 03.11.2020

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 14.12.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 3. November 2020 beschlossen:

Artikel 1

1. § 10 „Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz“ wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld in Höhe des in § 2 Abs. 1 Ziffer 4 EntschVO genannten Betrages.

Vorsitzende von Ausschüssen des Rates erhalten mit Ausnahme der Vorsitzenden der Bezirksausschüsse, wenn eine Sitzung ihres Ausschusses stattfindet, ein zusätzliches

Sitzungsgeld in Höhe des einfachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 EntschVO. Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 EntschVO.

- (2) Sachkundige Bürger(innen) und sachkundige Einwohner(innen) erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des in § 2 Abs. 4 EntschVO genannten Betrages. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - (a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht dem jeweils geltenden Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 EntschVO).
 - (b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - (c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - (d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Zur Definition der Pflegebedürftigkeit siehe § 6 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 EntschVO
 - (e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - (f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den in § 6 Abs. 1 Satz 4 EntschVO genannten Betrag je Stunde überschreiten.
 - (g) Verdienstauffall außerhalb der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr (montags bis freitags) ist gesondert zu beantragen und zu begründen (Vgl. § 6 Abs. 6 EntschVO).
- (4) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse sowie die Ortsvorsteher erhalten Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
- (5) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorher zustimmt.

2. § 12 „Bürgermeister“ Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 12 Bürgermeister

...

- (3) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält neben den Entschädigungen, die ihm nach § 10 zustehen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 Abs.1 Ziffer 4 EntschVO.

Der 2. stellvertretende Bürgermeister erhält neben den Entschädigungen, die ihm nach § 10 zustehen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1,5fachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 EntschVO genannten Betrages.

3. § 13 „Fraktionsvorsitzende“ wird wie folgt geändert:

§ 13 Fraktionsvorsitzende

- (1) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 10 dieser Satzung zustehen, zusätzlich folgende monatliche Aufwandsentschädigungen entsprechend § 46 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 6 EntschVO:
- (a) bei mindestens 8 Ratsmitgliedern der Fraktion in Höhe des dreifachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 EntschVO.
 - (b) bei bis zu 8 Ratsmitgliedern der Fraktion in Höhe des zweifachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 EntschVO.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktionen erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 10 dieser Satzung zustehen, zusätzlich folgende monatliche Aufwandsentschädigungen entsprechend § 5 Abs. 6 EntschVO:
- (a) bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern für einen Stellvertreter den 1,5-fachen Satz der Vollpauschale nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 EntschVO.
 - (b) bei Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern für zwei Stellvertreter je den 1,5-fachen Satz der Vollpauschale nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 EntschVO.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 3. November 2020 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 15.12.2023

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Herausgeber: Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede
Telefon (0291) 205-0
Internet: www.meschede.de
E-mail: post@meschede.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann über die Internetseite der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (www.meschede.de) unter der Rubrik „Rathaus & Service / Politik & Verwaltung / Amtsblätter“ abgerufen oder per Newsletter als E-Mail angefordert werden